



## **Veranstaltungsfachkraft**

## **Ausbildungsrahmenplan**

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

### Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr.   | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   |
|------------|--|--|
| 1          | 2  | 3  |
| <b>1</b>   | Auf- und Abbauen von Anlagen und Aufbauten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) |  |
| <b>1.1</b> | Bereitstellen und Transportieren                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufträge annehmen und Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen</li> <li>b) Bedarf an Transport- und Lagerleistungen ermitteln, Transportmittel und Verpackungen auswählen</li> <li>c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel nach Vorgaben termingerecht annehmen, kommissionieren und bereitstellen</li> <li>d) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel verpacken, sichern und transportieren sowie gegen Witterungseinflüsse und Diebstahl schützen</li> <li>e) Begleitunterlagen zusammen- und bereitstellen</li> </ul>   |
| <b>1.2</b> | Prüfen, Montieren, Anpassen und Demontieren                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienpläne sowie Pläne, Zeichnungen und Skizzen für temporäre Aufbauten, Bühnen und Szenenflächen umsetzen</li> <li>b) Montagevorgaben beachten, insbesondere zu Lastaufnahme und Standsicherheit</li> <li>c) Verankerungen und Befestigungen vorbereiten</li> <li>d) Werkstoffe und Materialien bewerten und auswählen</li> <li>e) Längen messen und anzeichnen</li> <li>f) Bauteile anpassen und verbinden</li> <li>g) Arbeitsmittel auswählen und einsetzen, insbesondere Leitern, Arbeitsgerüste und Werkzeuge</li> <li>h) Geräte und Anlagenteile der Beleuchtungs-, Beschallungs-, Medien- und Präsentationstechnik aufstellen, montieren, befestigen und sichern</li> </ul> |

| Lfd. Nr.   | Teil des Ausbildungsberufsbildes                            | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   |
|------------|---|--|
| 1          | 2   | 3  |
|            |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Bauelemente für Tragekonstruktionen aufstellen und sichern, insbesondere Gerüste und Traversen sowie Bühnen-, Tribünen-, Szenen- und Messeaufbauten</li> <li>j) ortsveränderliche maschinentechnische Einrichtungen montieren, befestigen, sichern und testen, insbesondere Stative und Hebezeuge</li> <li>k) Leitungen verlegen und gegen Beschädigung schützen</li> <li>l) Anlagen und Aufbauten demontieren</li> <li>m) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente und sonstige Arbeitsmittel übergeben, dabei Verluste, Schäden und Mängel dokumentieren</li> </ul>   |
| <b>1.3</b> | Lagern, Prüfen und Instandhalten                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel annehmen sowie auf Schäden und Vollständigkeit prüfen</li> <li>b) Funktionskontrolle durchführen, Fehler und Mängel feststellen</li> <li>c) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel warten</li> <li>d) Messungen an elektrischen Geräten durchführen, insbesondere Schutzleiter- und Isolationswiderstand sowie Schutzleiter- und Berührungsstrom feststellen und beurteilen</li> <li>e) Fehler in Geräten, Anlagenteilen, Bauelementen eingrenzen, durch Austausch fehlerhafter Einheiten beheben und Maßnahmen zur Instandsetzung veranlassen</li> <li>f) Prüfprotokolle erstellen</li> <li>g) Geräte, Anlagenteile, Bauelemente, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel lagern und verwalten</li> </ul> |
| <b>2</b>   | Bereitstellen der Energieversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) |  |
| <b>2.1</b> | Planen der Energieversorgung                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Energiebedarf unter Berücksichtigung der Leistungsfaktoren für Veranstaltungen und Produktionen ermitteln</li> </ul>   |

| Lfd. Nr.   | Teil des Ausbildungsberufsbildes                       | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  |
|------------|--|---|
| 1          | 2  | 3   |
|            |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Stromkreise festlegen, Verteilungseinrichtungen und Leitungen unter Berücksichtigung von Leitungslänge und Leitungsquerschnitt auswählen</li> <li>c) Spannungsfall ermitteln und beurteilen</li> <li>d) elektrische Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen</li> <li>e) Schutzmaßnahmen gegen elektrische Gefährdungen treffen</li> <li>f) Dokumentationen, insbesondere Installations- und Stromlaufpläne, erstellen</li> <li>g) Anschlussbestimmungen einhalten</li> </ul>  |
| <b>2.2</b> | Auf- und Abbauen nichtstationärer elektrischer Anlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stromversorgung hinsichtlich der anzuschließenden Geräte sicherheitstechnisch gemäß der Regeln der Technik beurteilen</li> <li>b) Geräte und Anlagenteile anschließen</li> <li>c) elektrische Installationen für Dekorations- und Ausstattungsteile sowie Bühnenbauten mit steckerfertigen Betriebsmitteln errichten</li> <li>d) Potentialausgleich ausführen</li> <li>e) Anlagen außer Betrieb nehmen und demontieren</li> </ul>   |
| <b>2.3</b> | Prüfen nichtstationärer elektrischer Anlagen           | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sichtprüfung von Betriebsmitteln und Geräten elektrischer Anlagen durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen sowie der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen</li> <li>b) besondere Bedingungen des Aufstellungsortes sowie Schutz gegen elektrischen Schlag unter normalen Bedingungen feststellen und beurteilen</li> <li>c) geeignete Prüf- und Messgeräte auswählen</li> <li>d) Sichtprüfung und Erprobung elektrischer Anlagen durchführen</li> <li>e) Spannung messen und Drehfeld prüfen</li> <li>f) Durchgängigkeit der Schutzleiter und des Potentialausgleichs prüfen</li> <li>g) Isolationswiderstand messen und beurteilen</li> </ul> |

| Lfd. Nr.   | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   |
|------------|---|--|
| 1          | 2   | 3  |
|            |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unter Fehlerbedingungen prüfen</li> <li>i) Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten</li> <li>j) Prüfungen und Messungen dokumentieren</li> </ul>  |
| <b>2.4</b> | Betreiben elektrischer Anlagen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) elektrische Anlagen in Betrieb nehmen, bedienen und außer Betrieb nehmen</li> <li>b) festgelegte Prüfungen und Erprobungen durchführen</li> <li>c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einleiten</li> </ul>   |
| <b>3</b>   | Vernetzen, Einrichten und Inbetriebnehmen von Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)     | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Steuerungs- und IT-Netzwerke sowie Kommunikations- und Rufanlagen errichten und testen</li> <li>b) Scheinwerfer, Lichtstellpulte und Zusatzgeräte auswählen, verbinden und konfigurieren</li> <li>c) Beleuchtungsanlagen testen und lichttechnische Größen messen</li> <li>d) Beschallungsanlagen auswählen und testen, dabei akustische Emissions- und Grenzwerte beachten</li> <li>e) Mikrofone, Mischpulte, Signalbearbeitungsgeräte und Zuspieler auswählen, verbinden, konfigurieren und testen</li> <li>f) Medien- und Präsentationstechnik auswählen, verbinden und konfigurieren, insbesondere Projektionsgeräte, Signalwandler und Medienserver</li> <li>g) Gesamtfunktion prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten</li> </ul> |
| <b>4</b>   | Konzipieren veranstaltungstechnischer Systeme und Abläufe (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) |  |
| <b>4.1</b> | Mitwirken bei der Erstellung veranstaltungstechnischer Konzepte                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anforderungen für die technische und szenische Umsetzung auswerten, insbesondere Gestaltungs- und Regievorgaben</li> <li>b) technische Realisierungsmöglichkeiten von Anforderungen auf Machbarkeit prüfen und mit den Beteiligten entwickeln</li> </ul>   |

| Lfd. Nr.   | Teil des Ausbildungsberufsbildes                          | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  |
|------------|---|---|
| 1          | 2   | 3   |
|            |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Realisierungskonzepte aus technischer und gestalterischer Sicht entwickeln und mit Auftraggebern abstimmen</li> <li>d) veranstaltungstechnische Konzepte beurteilen, insbesondere unter rechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Aspekten</li> </ul>  |
| <b>4.2</b> | Beurteilen der Voraussetzungen des Veranstaltungsortes    | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Voraussetzungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für die technische Durchführung überprüfen</li> <li>b) technische und gestalterische Rahmenbedingungen für die Platzierung der Anlagen und Aufbauten am Veranstaltungsort feststellen</li> <li>c) technische und gestalterische Umsetzung mit den Beteiligten abstimmen</li> <li>d) Genehmigungen und Auflagen der Genehmigungsbehörden beachten</li> </ul>  |
| <b>4.3</b> | Planen und Organisieren veranstaltungstechnischer Abläufe | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Veranstaltungsablauf mit den Beteiligten abstimmen</li> <li>b) technische Ablaufpläne nach Gestaltungs- und Regievorgaben erstellen, insbesondere Personal- und Technikeinsatz planen und abstimmen</li> <li>c) Havariekonzepte planen und abstimmen</li> </ul>   |
| <b>4.4</b> | Planen von Anlagen und Aufbauten                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschallungssysteme unter Berücksichtigung zu beschallender Flächen und Räume planen, insbesondere Lautsprechertypen festlegen, Lautsprecher und Lautsprechersysteme positionieren sowie diese einschließlich Verstärker dimensionieren</li> <li>b) tontechnische Betriebsmittel unter Beachtung der räumlichen und gestalterischen Vorgaben festlegen</li> <li>c) Beleuchtungssysteme unter Berücksichtigung räumlicher Voraussetzungen am Veranstaltungsort und der Lichtstimmungen planen, insbesondere Beleuchtungspositionen ermitteln sowie Scheinwerfer, Zubehör und Dimmer festlegen</li> </ul> |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                 | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   |
|----------|--|--|
| 1        | 2  | 3  |
|          |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>d) medientechnische Systeme unter Berücksichtigung des Veranstaltungsortes, der Zu- und Auspieler sowie der Bild- und Datenformate planen</li> <li>e) Projektoren und Projektionsflächen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und der Lichtverhältnisse positionieren und dimensionieren</li> <li>f) Bühnen-, Szenen- und Messeaufbauten unter Berücksichtigung gestalterischer Vorgaben sowie von Tragfähigkeit und Standsicherheit und unter Beachtung der Brandschutzvorgaben am Veranstaltungsort planen</li> <li>g) Traversensysteme unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen am Veranstaltungsort, der geforderten Tragfähigkeit und der vorhandenen Abhängpunkte planen</li> <li>h) maschinentechnische Betriebsmittel unter Berücksichtigung von Standsicherheit und Tragfähigkeit am Veranstaltungsort planen</li> <li>i) technische Unterlagen für die Veranstaltungssysteme erstellen</li> </ul> |
| <b>5</b> | Einrichten von Szenerien (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bild-, Ton- und Datenmaterial sichten, prüfen und bereitstellen, medienrechtliche Vorschriften beachten</li> <li>b) Szenen ausleuchten, Lichtstellpulte konfigurieren und einrichten, Beleuchtungsproben durchführen</li> <li>c) Mikrofone positionieren und einrichten, Tonmischpulte konfigurieren und einrichten sowie Soundcheck durchführen</li> <li>d) Medienein- und -auspielungen konfigurieren und einrichten</li> <li>e) dekorative und grafische Elemente hinsichtlich ihrer kommunikativen und gestalterischen Wirkungen einsetzen</li> <li>f) Szenen und Umbauten proben</li> <li>g) Benutzer und Mitwirkende in technische Systeme einweisen</li> </ul>  |

| Lfd. Nr.   | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  |
|------------|---|---|
| 1          | 2   | 3   |
|            |   | h) technische Systeme an Benutzer oder Auftraggeber übergeben sowie Übergabeprotokolle anfertigen   |
| <b>6</b>   | Bedienen technischer Systeme bei Proben und Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) | a) Ablaufpläne umsetzen, insbesondere Lichtstellpulte und Tonmischpulte sowie bühnen- und szenentechnische Einrichtungen bedienen, Projektionen und Zuspielungen einsetzen<br>b) Durchlauf- und Generalproben durchführen, zeitliche Abläufe kontrollieren und Anpassungen vornehmen<br>c) Veranstaltungen und Vorführungen durchführen<br>d) technische Störungen und Abweichungen erkennen, Lösungen entwickeln und in Abstimmung mit den Beteiligten umsetzen<br>e) Veranstaltungsablauf dokumentieren |
| <b>7</b>   | Durchführen von Projekten im eigenen Arbeitsbereich (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)         |   |
| <b>7.1</b> | Planen der Projekte   | a) Projektaufträge annehmen und Unterlagen auswerten<br>b) Projektabläufe unter Beachtung von technischen und organisatorischen Schnittstellen planen und abstimmen, Planungsvarianten berücksichtigen<br>c) bei der Planung von Aufgabenverteilung und Personaleinsatz nach betrieblichen Vorgaben mitwirken, gesetzliche Vorgaben und vertragliche Bestimmungen beachten<br>d) Kosten nach betrieblichen Vorgaben ermitteln, dabei zeitlichen, materiellen und finanziellen Aufwand berücksichtigen     |
| <b>7.2</b> | Koordinieren der Projektabläufe   | a) Arbeitsabläufe mit Projektbeteiligten abstimmen<br>b) Material disponieren, Materialbereitstellung und -transport organisieren<br>c) Arbeitsabläufe koordinieren, Aufgabendurchführung und Einhaltung von Terminen überwachen  |

| Lfd. Nr.   | Teil des Ausbildungsberufsbildes                 | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   |
|------------|--|--|
| 1          | 2  | 3  |
|            |  | d) Mitarbeitende unterweisen, anleiten und beaufsichtigen, insbesondere bei gefährlichen Vorgängen sowie Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln  |
| <b>7.3</b> | Umsetzen der Projektabläufe                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Projektablaufpläne umsetzen</li> <li>b) Arbeitsergebnisse überprüfen sowie Mängel korrigieren</li> <li>c) bei Störungen im Projektablauf Projektbeteiligte informieren, Lösungsvarianten entwickeln und abstimmen</li> <li>d) Benutzer einweisen</li> <li>e) Mitwirkende über Gefährdungen und sicherheitsgerechtes Verhalten unterweisen</li> <li>f) Ein- und Unterweisungen dokumentieren</li> </ul> |
| <b>7.4</b> | Abschließen und Bewerten der Projektdurchführung | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auftragsablauf und Abrechnungsdaten dokumentieren</li> <li>b) Arbeitsergebnisse und -durchführung reflektieren und bewerten</li> <li>c) Verbesserungsvorschläge erarbeiten und kommunizieren</li> </ul>  |

## Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Berufsbildpositionen   | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  |
|----------|--|---|
| 1        | 2  | 3   |
| <b>1</b> | Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</li> <li>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsverordnung und des betrieblichen Ausbildungsplan erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</li> <li>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeitsvertraglichen und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</li> <li>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern</li> <li>g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern</li> <li>h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern</li> <li>i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern</li> </ul> |
| <b>2</b> | Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</li> <li>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li> <li>c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</li> </ul>   |

| Lfd. Nr. | Berufsbildpositionen                                    | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   |
|----------|---|--|
| 1        | 2   | 3  |
|          |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</li> <li>e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden</li> <li>f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</li> <li>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>   |
| <b>3</b> | Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen</li> <li>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie, unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</li> <li>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</li> <li>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</li> <li>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</li> <li>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</li> </ul> |
| <b>4</b> | Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)      | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</li> </ul>  |

| Lfd. Nr. | Berufsbildpositionen   | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   |
|----------|--|--|
| 1        | 2  | 3  |
|          |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und Informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</li> <li>c) Ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren</li> <li>d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen</li> <li>e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</li> <li>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten</li> <li>g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten</li> <li>h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren</li> </ul> |
| <b>5</b> | Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen<br>(§ 4 Absatz 3 Nummer 5) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsvorschriften beachten, insbesondere landesrechtliche Bestimmungen zu Versammlungsstätten und fliegenden Bauten</li> <li>b) Bestimmungen und Sicherheitsregeln aus Unfallverhütungsvorschriften beachten, insbesondere für Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie für das Arbeiten mit elektrischen Betriebsmitteln</li> <li>c) technische Normen und Regelwerke beachten</li> <li>d) Funktionsfähigkeit von sicherheitstechnischen Einrichtungen überprüfen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutzeinrichtungen, und bei Betriebsstörungen festgelegte Maßnahmen ergreifen</li> <li>e) bei Gefährdungsbeurteilungen mitwirken sowie Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit von Veranstaltungen und Produktionen erarbeiten</li> </ul>  |

| Lfd. Nr. | Berufsbildpositionen                                  | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  |
|----------|---|---|
| 1        | 2   | 3   |
|          |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>f) an der Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen mitwirken, insbesondere gegen Unfälle und Brände</li> <li>g) persönliche Schutzausrüstungen tätigkeitsbezogen benutzen</li> <li>h) Voraussetzungen für den Einsatz von Pyrotechnik, Nebel und anderen szenischen Effekten beachten</li> </ul>  |
| <b>6</b> | Kommunikation und Kooperation (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gespräche situationsgerecht und zielorientiert führen sowie Ergebnisse dokumentieren</li> <li>b) deutsche und englische Fachbegriffe anwenden</li> <li>c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit berücksichtigen, kulturelle Identitäten berücksichtigen</li> <li>d) Möglichkeiten zum Konfliktumgang im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden</li> <li>e) im Ausbildungsbetrieb übliche englischsprachige Informationen auswerten</li> <li>f) Informationen einholen und Auskünfte erteilen, auch in Englisch</li> </ul> |